

Ungewohnt für Juristen ist Germanns fortgesetzte Rede von der „Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses“. Warum das Abstellen auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit – oft missdeutet als „Willensfreiheit“ – in den einschlägigen normativen Quellen als „Willenssemantik“ bezeichnet werden muss und warum das spezifisch „bürgerlich“ sein soll<sup>4)</sup>, ist mir dunkel geblieben: jedenfalls fehlt die deutlich ausgesprochene Gegenposition. Wer den „bürgerlichen Werthimmel“ als einen wissenschaftlichen Popanz abtut, der sollte klar benennen, wie z. B. ein „klassenloser“ oder ein „pluralistischer Werthimmel“ aussehen soll und welche Sicherungen dieser gegen die Verletzungen der dort angepinnten Tabus benötigt<sup>5)</sup>. Hilfreich wäre es insofern, wenn einmal die Geschichte der forensischen Psychiatrie der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschrieben würde. Klar ist überdies, dass das medizinische Koordinatensystem „gesund/krank“ ein antagonistisches Gegenmodell für „willensfrei/willensunfrei“ weder war noch ist.

Und eine letzte Bemerkung: Etwas verstörend wirkt – engagierte Frauenrechtlerinnen und Frauenrechtler mögen es dem Rezensenten verzeihen – das penibel durchgehaltene so genannte große Binnen-I selbst für historische Zeiträume, in denen niemand auf die Idee gekommen wäre, von „StraftäterInnen“ zu sprechen oder zu schreiben. Wie weit muss die political correctness in wissenschaftlichen Texten eigentlich getrieben werden? Wissenschaftliche Korrektheit hat immerhin ein Personenregister hervorgebracht, ein Sachregister fehlt.

Leipzig

Adrian Schmidt-Recla

Ylva Greve, Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der Criminalpsychologie im 19. Jahrhundert. Böhlau, Köln 2004. IX, 463 S.

Unter dem Einfluss von Naturrecht und Aufklärung wird in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Strafrecht der Paradigmenwechsel von der Tat zum Täter vollzogen. Im interdisziplinären Beziehungsgeflecht von Strafrechtswissenschaft, Philosophie, Psychologie, Psychiatrie und forensischer Medizin („Gerichtliche Arzneiwissenschaft“) entstand an der Wende zum 19. Jahrhundert die Literaturgattung der „Criminalpsychologie“, ein Vorläufer der modernen Kriminologie, der sich schwerpunktmäßig mit strafrechtlichen Fragen der Entstehung von Verbrechen, der individuellen Verantwortlichkeit und dem Zweck und Maß der gerechten Strafe auseinandersetzt. Die Entstehungsbedingungen dieser Literatur und ihre Auswirkungen auf die Strafrechtsdogmatik sind Thema der ausgezeichneten rechtshistorischen Untersuchung Ylva Greves, die jetzt im Böhlau-Verlag vorliegt.

Die Arbeit beginnt mit einem Überblick über den Wandel, den die Strafrechtswissenschaft durch Naturrecht und Aufklärung erfuhr und den die Autorin mit den Begriffen Individualisierung, Subjektivierung und Psychologisierung kennzeichnet

<sup>4)</sup> „Nicht bürgerliche“ Strafrechtssysteme des 20. Jh. kamen *ohne* die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ebenso wenig aus. Was sie an Gesellschaftsfeindlichkeit *hinzusetzten*, ist normativ-strukturell irrelevant.

<sup>5)</sup> Der Historiker mag einwenden, dass das nicht seines Amtes sei. Den Strafruristen und auch den forensisch tätigen Psychiater oder Psychologen kann und darf diese Aussage nicht befriedigen.

(S. 13ff.). Sodann werden die maßgeblichen Strömungen in der Psychologie (Erfahrungs- und Vermögenseelelehre), der Psychiatrie (Auseinandersetzung von „Psychikern“ und „Somatikern“ um die Ursachen von Geisteskrankheit) und der „Gerichtlichen Arzneiwissenschaft“ vorgestellt (S. 29ff.), auf die die „Criminalpsychologie“ Bezug nimmt.

Der Hauptteil des Buches ist der „Criminalpsychologie“, ihren Inhalten und praktischen Anwendungsbereichen gewidmet. Nahe an den Quellen, von denen eine Vielzahl auch dem strafrechtshistorisch bewanderten Leser kaum bekannt sein dürfte, stellt die Autorin die für die Strafrechtsdogmatik wichtigsten Entwicklungen und Kontroversen der criminalpsychologischen Literatur dar: Der wichtigste Beitrag der „Criminalpsychologie“ ist wohl in der Frage der Verbrechenentstehung zu sehen, wo sie Zweifel an der Willensfreiheit des Verbrechers äußerte, die für das Natur- und Vernunftrecht die zentrale Voraussetzung der individuellen Schuldzurechnung war, und der sie verschiedene Determinationslehren gegenüberstellte (S. 143ff., 236ff.). Bei den Strafzwecken gewannen Feuerbachs generalpräventive „Theorie des psychologischen Zwangs“, spezialpräventive Gefährlichkeitstheorien sowie Besserungs- und Erziehungstheorien gegenüber den naturrechtlichen Vergeltungstheorien die Oberhand (S. 170ff., 233ff.). Aus dem auf der Willensfreiheit gegründeten „Verbrechen“ wurde häufig eine auf unbezähmbaren Leidenschaften basierende „Krankheit“, der eher mit „Medizin“ als mit „Strafe“ begegnet werden solle (S. 242ff.). Mit dieser Kritik leistete die „Criminalpsychologie“ den entscheidenden Beitrag zur Ersetzung der Todesstrafen durch die Freiheitsstrafe, die den Verbrecher „bessern“ und in die Gesellschaft zurückführen sollte (S. 192ff.). Die Kritik veränderte auch die Lehre von der Zurechnung, wo die „Criminalpsychologen“ sog. „Grade der Zurechnung“ einführten und – je nach Straftheorie – nach der Abschreckbarkeit, der Gefährlichkeit oder den Besserungsmöglichkeiten des Täters differenzierten (S. 222ff.). Sie begründeten eine Vielzahl neuer Fälle von Unzurechnungsfähigkeit und weiteten den Wahnsinnsbegriff erheblich aus (S. 249ff.). Aber auch bei prinzipieller Zurechenbarkeit sollte sich die psychische Verfassung des Täters zumindest im Strafmaß äußern; hier entwickelte man den Strafmilderungsgrund der eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit (S. 346ff.). Diese Entwicklungen werden von der Autorin bis in die Strafrechtspraxis hinein verfolgt, wo betreffend der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit ein Kompetenzstreit zwischen Richtern und Gerichtsmedizinern entbrannte (S. 292ff.).

Der dritte und letzte Teil der Arbeit belegt die Auswirkungen der „Criminalpsychologie“ auf die Gesetzgebungstätigkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die vor allem in der Abschaffung harter Strafen, in der Durchführung der präventiven Strafzwecke und in der Einführung psychologischer Befragung sowie richterlicher Ermessensspielräume bestanden (S. 394ff.).

Die „Criminalpsychologie“ erweist sich, gerade wegen der Vielartigkeit der von ihr vertretenen Theoriekonzepte, die Ylva Greve in ihrem Buch vorstellt, als eine für die Strafrechtsgeschichte ausgesprochen wichtige und ergiebige Literaturgattung. Die Individualisierung, Subjektivierung und Psychologisierung des Strafrechts, die, ausgehend vom kirchlichen Beichtrecht, in der spanischen Spätscholastik und Naturrechtslehre des 16. Jahrhunderts mit zunächst moraltheologisch geprägten Begriffen wie dem der *poena medicinalis* ihren Anfang genommen hatte, wurde von der „Cri-

minalpsychologie“ mit säkularisierten Begriffen und mit empirischer Methode weitergeführt. Die damals diskutierten Fragestellungen sind auch heute noch bzw. wieder aktuell: Nachdem das Strafrecht in der Nachkriegszeit zunächst eine Renaissance des Vernunftrechts erlebte, ist die individuelle Schuldzurechnung durch das Vordringen der anglo-amerikanischen Verantwortungsethik mehr denn je in Frage gestellt; und in der jüngsten medizinisch-psychologischen Forschung wird gerade die Willensfreiheit wiederum stark angezweifelt. Eine vertiefte Kenntnis der Geschichte der strafrechtlichen Zurechnung, zu der das Buch Ylva Greves einen wertvollen Beitrag leistet, ist darum gerade heute unverzichtbar.

Basel

Harald Maihold

Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“ (1830–1872). Karl Josef Anton Mittermaiers Briefwechsel mit europäischen Strafvollzugsexperten, hg. und bearb. v. Lars Hendrik Riemer (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 192, 1, 2 = Juristische Briefwechsel des 19. Jahrhunderts), 2 Halbbände. Klostermann, Frankfurt am Main 2005. XIV, 1–1070, XXX, 1071–1908 S.

Die vorliegende Publikation erfolgt im Gesamtrahmen des von Barbara Dölemeyer und Aldo Mazzacane geleiteten MPI-Editionsprojekts\*) betreffend die Korrespondenz des Juristen und Politikers Karl Josef Anton Mittermaier (1787–1867), welche insgesamt aus etwa 12.000 Briefen besteht, die im Nachlass Mittermaiers in der Universitätsbibliothek Heidelberg aufbewahrt werden. In den hier zu besprechenden zwei Bänden werden insgesamt 665 fast ausschließlich an Mittermaier gerichtete Briefe deutscher und ausländischer Strafvollzugsexperten ediert. Es finden sich darunter vereinzelt auch Schreiben Mittermaiers. Zusätzlich enthält die Edition 167 zusammenfassende Berichte betreffend Briefe des sardischen Gefängniskundlers und Gefängnisreformers, Carlo Ilarione Petitti di Roreto (1790–1850) an Mittermaier.

Die vorliegenden Bände entstanden im Rahmen des Projekts der DFG «Juristische Wissenskommunikation im 19. Jahrhundert». Das monumentale Werk wurde 2004 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen.

Riemer unterlegt die Edition mit einer über 220-seitigen, in sich abgeschlossenen, gleichermaßen analysierenden wie kontextualisierenden Einführung. Diese Untersuchung fokussiert einerseits spezifisch strafvollzugshistorische Aspekte (Das internationale Ringen um ein ideales Haftsystem, Bd. 1, S. 144–188) und beleuchtet Mittermaiers Rolle im Strafvollzugsreformprozess zwischen 1830 und 1872 (S. 189–218). Im Vordergrund des Erkenntnisinteresses stehen indessen Struktur und Funktion des Netzwerks der europäischen Strafvollzugsexperten (S. 20–143): Der Autor identifiziert einen klar definierbaren, internationalen Kreis von „Gefängniskundlern“, die insbesondere vor 1848 in einem kommunikativ sehr aktiven Netzwerk interagieren. Juristen, Mediziner, Pädagogen, Philanthropen, Theologen

\*) Siehe zu den Briefen deutscher Strafrechtler an Karl Josef Anton Mittermaier, hg. v. Lieselotte Jelowik, auch meine Rezension oben S. 650.